

(No. 41.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai 1811 wegen Auslieferung der Verbrecher und Bagabunden abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen

von dem gemeinschaftlichen Verlangen befeelt, durch alle mögliche Mittel für die Erhaltung der Sicherheit und guten Ordnung in dem Innern und an den Grenzen Ihrer gegenseitigen Staaten zu sorgen, haben beschlossen, eine Convention zu errichten, um dem Bagabundiren und dem Verbrechen entgegen zu wirken, indem sie feste auf die Billigkeit und Reciprocität gebaute Grundsätze in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Bagabunden und der wegen Verbrechen verdächtigen oder verurtheilten Personen, feststellen.

Zu diesem Ende haben Ihre besagte Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, nämlich:

Ihre Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der 2ten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Haupt-Banko-Director der Bank in Berlin;

und

Ihre Majestät der König von Westphalen:

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone; Herrn Ludwig Baron v. Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Kammerjunker Ihrer Majestät, und Herrn Carl Henow, Referendar der 2ten Klasse bei der Oberrechnungskammer; welche, nach geschעהener Auswechselung Ihrer Vollmachten, über Folgendes übereingekommen sind.

I. K a p i t e l.

Von der Verhaftung und Auslieferung der Bagabunden.

Art. I. Die Bagabunden und das Herrenlose Gesindel sollen fort-dauernd in den beiden Staaten verhaftet werden. Diejenigen, welche unter der Oberherrschaft der Hohen contrahirenden Mächte geboren sind, sollen den respectiven Obrigkeiten ihres Vaterlandes, welche dem Ort ihrer Verhaftung am nächsten sind, ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Maasregeln ergriffen werden, um sie zu verhindern, sich dem Bagabundiren zu ergeben.

Diejenigen, welche in einem Lande geboren sind, zu welchem der nächste Weg, von dem Ort ihrer Verhaftung an gerechnet, durch das Gebiet des andern Staats führt, sollen bis auf die Grenzen gebracht und der nächsten Orts-Obrigkeit abgeliefert werden, damit sie durch die bewaffnete Macht über die Grenzen dieses Staats gebracht werden.

Wenn aber der nächste Weg nicht durch das Gebiet einer der beiden contrahirenden Mächte führt, so sollen die Bagabunden einer der beiden Mächte, nicht auf oder durch das Gebiet des andern exportirt werden können.

Art. 2. Kein Bagabund, dessen Geburtsort unbekannt wäre, soll durch die Macht, welche ihn verhaften lassen, auf das Gebiet der Andern geführt werden können.

Die gegenseitigen Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, daß die in einem der beiden Staaten verhafteten Bagabunden und Herrenloses Gesindel nicht auf das Gebiet des andern ausgeworfen werden.

Art. 3. Die Gensd'armes oder Polizey-Beamten, welche mit der Auslieferung der Bagabunden oder des Herrenlosen Gesindels beauftragt sind, sollen sich mit den, der Grenze am nächsten gelegenen Obrigkeiten concertiren, um den Tag und die Art der Auslieferung der besagten Individuen festzusetzen.

Für die Verhaftung und Auslieferung der besagten Bagabunden und des Herrenlosen Gesindels soll gar kein Kostenersatz gefordert werden.

Art. 4. Die Obrigkeit des Orts, wo der Bagabund verhaftet worden, soll derjenigen, welcher er auszuliefern ist, die ersten Verhöre dieses Individuums mittheilen, damit man nöthigen Falls die Richtigkeit der von ihm geschehenen Angabe seines Geburtsorts bewahrheiten könne.

Diese Förmlichkeit soll in Ansehung solcher Bagabunden nicht nöthig seyn, welche nicht unter der Oberherrschaft der hohen contrahirenden Mächte geboren sind.

Art. 5. Es soll einer jeden der hohen contrahirenden Mächte frei bleiben, alle Mittel, welche sie für zweckmäßig erachten wird, gegen die Bagabunden, und die für solche gehalten werden, zu ergreifen. Sie beabsichtigen durch die gegenwärtige Convention bloß die Ausübung des Rechts festzustellen, daß sie die Aufnahme von Leuten dieser Art in dem andern Staat verlangen können.

Art. 6. Die Dispositionen des gegenwärtigen Kapitels sollen von dem einen und dem andern Theil aufgerufen werden können, wenn er drei Monate vorher davon benachrichtiget.

II. K a p i t e l.

Von Personen, welche Verbrechen halber verdächtig sind, oder verurtheilt worden.

Art. 1. Alle, wegen in den Staaten einer der beiden hohen contrahirenden Mächte begangener Verbrechen, Verdächtige und alle Verurtheilte,

welche, um sich den wider sie gerichteten Verfolgungen zu entziehen, sich in das Gebiet des andern Staats möchten geflüchtet haben, sollen daselbst auf die erste Requisition der competenten Behörde, sammt den bei sich führenden Effecten, von den Civil- oder Militair-Behörden des Orts, wo sie angetroffen worden, verhaftet und, jedoch mit Vorbehalt der in dem nachfolgenden 6ten Artikel enthaltenen Ausnahme, sammt den angehaltenen Effecten der Obrigkeit, welche sie reclamirt, ausgeliefert werden.

Art. 2. Ist der Reclamirte in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, schon wegen gleicher oder größerer Verbrechen als die sind, um deren Willen er reclamirt wird, angeklagt oder schon verurtheilt, so soll man nicht schuldig seyn, ihn auszuliefern. Man soll ihm alsdann seinen Prozeß machen, und er soll nach den Gesetzen des Landes, wo er sich befindet, gestraft werden. Wird aber dieser Mensch für unschuldig erkannt, oder hat er, nachdem er verurtheilt worden, seine Strafe ausgestanden, oder ist derselben begnadigt worden, so soll er dem Gouvernement, das ihn reclamirt hat, ausgeliefert werden, um nach Maasgabe der in dem Gebiet der reclamirenden Macht begangenen Verbrechen gerichtet und gestraft zu werden.

Art. 3. Die Verhaftung und Auslieferung soll in Hinsicht des, eines Verbrechens Verdächtigen, auf Ansicht des Verhaftbefehls der Justizbeamten der reclamirenden Macht, und in Hinsicht des wegen Verbrechen Berurtheilter auf Ansicht des gegen sie ausgesprochenen Urteils erfolgen.

Art. 4. Um alle, der Erforschung und Verfolgung der Verbrecher nachtheilige Zögerungen zu vermeiden, sollen die Richter und öffentlichen Beamten der beiden Staaten mit einander korrespondiren können, und die besagten Behörden sollen gehalten seyn, auf jede Requisition die Schritte, Nachsuchungen und Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche zu Feststellung des Verbrechens nothwendig sind; wenn aber die Verhaftung, welche ohne höhere Authorisation soll geschehen können, statt gefunden, so sollen die Befehle zur Auslieferung von den gegenseitigen Ministerien ertheilt werden, und in keinem Falle sollen die Unterbehörden zur Auslieferung schreiten können, ohne vorher diese Befehle eingeholt zu haben.

Art. 5. In dem Fall, wo ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten Anlaß gäbe, soll das Gouvernement, in dessen Staaten der Prozeß geführt wird, wenn der Angeschuldigte sein Unterthan ist, denselben, so wie oben gesagt ist, von den Autoritäten des Landes, wohin er geflüchtet ist, reclamiren können.

Art. 6. In allen in den Artikeln 1. 2. 3. 4. und 5. verührten Fällen soll die Auslieferung nur in sofern begehrt werden können, als der Angeschuldigte oder Berurtheilte ein Unterthan des Staats, der ihn reclamirt, oder in Ansehung beider Staaten ein Fremder wäre. Ist er Unterthan des Staats, bei

bei welchem er reclamirt wird, so soll er nicht ausgeliefert, sondern verfolgt, verhaftet, gerichtet und gestraft werden, nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes, so wie wenn das Verbrechen daselbst begangen wäre.

Art. 7. Zu diesem Ende sollen die Auctoritäten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, denen, welche den Beschuldigten zu richten haben, die Protokolle und Aktenstücke, welche das Verbrechen bewahrheiten, übersenden, damit durch dieselben der Prozeß in dem kürzesten Zeitraum instruirt und abgeurtheilt werde.

Art. 8. Die Förster, Polizey-Beamten, Gensd'armerie und alle andere Behörden, so wie auch die beschädigten Partheien, sollen der Prozedur beizuhelfen und abzuhörende Zeugen vorschlagen können, und die richtende Behörde soll gehalten seyn, den desfalls an sie ergangenen gesetzlichen Requisitionen Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Erhebung der Geldbuße, der Schäden und Lasten, wozu die Schuldigen verurtheilt werden, sollen von derjenigen Macht, unter deren Auctorität das Urtheil gesprochen worden, beigetrieben werden, und der Verlauf der Schäden und Kosten soll der Behörde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zugestellt werden, um sie unter die zu vertheilen, die darauf Anspruch haben.

Im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten soll er einer Leibesstrafe unterworfen werden, nach den Gesetzen seines Landes, und die fremde Behörde, welche ihn denunciirt hat, soll davon benachrichtigt werden.

Art. 10. Im Fall verhaftete Diebe sammt den gestohlenen Sachen angetroffen werden, so sollen besagte Sachen schleunig und ohne Kosten der Person wieder zugestellt werden, die als Eigenthümer wird anerkannt worden seyn, nachdem gleichwohl erst der nöthige Gebrauch davon zur Ueberführung des Schuldigen gemacht worden, und im Fall Schwierigkeiten entstanden, sollen besagte Effekten dem Gericht abgeliefert werden, unter welchem der, welcher sie in Anspruch nimmt, steht, um über diesen Anspruch zu erkennen.

Art. 11. Alle Effekten und Aktenstücke, welche zur Feststellung des Verbrechens dienen können, sollen nebst dem Angeschuldigten ausgeliefert werden.

Die vor der Auslieferung verhandelten Akten sollen auf jede Requisition mitgetheilt und davon Abschrift, ohne andere Kosten, als die der Schreibgebühren, gegeben werden.

Zu diesem Ende wird man sich damit beschäftigen, eine gleichförmige Taxe für beide Staaten einzuführen; bis dahin sollen diejenigen, welche in einem jeden Lande üblich sind, befolgt werden.

Art. 12. Die obigen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Verbrechen der Desertion, noch auf die des Bagabundirens, worüber in dem ersten Kapitel Bestimmungen gemacht sind.

Art. 13.

Art. 13. Die Hohen Kontrahirenden Theile sind nicht gesonnen, dem Recht zu entsagen, welches ein jeder Souverain hat, durch die Tribunale seines Landes die fremden Individuen richten zu lassen, welche wegen eines ihnen angeschuldigten, auf seinem Gebiete begangenen Verbrechens verhaftet werden. Wenn es solchen Individuen gelänge, zu entkommen, nachdem sie verurtheilt worden, so sollen sie nicht ausgeliefert werden, wenn, wie es der 6te Art. besagt, sie Unterthanen derjenigen Macht sind, von welcher man sie abfordert, sondern diese soll ihnen die Strafe auflegen, zu welcher sie verurtheilt worden, es wäre denn, daß diese Strafe in dem Lande nicht üblich wäre, in welches sich der Verurtheilte geflüchtet hat.

Die Entweichung nimmt dem Verurtheilten die Freiheit nicht, die Gründe der Nichtigkeit des Verfahrens, wenn deren vorhanden sind, geltend zu machen, wenn er sich dabei auf die Gesetze des Landes, wo das Urtheil gesprochen ist, bezieht.

Art 14. Die Auslieferung von Fremden, Verbrechens halber angeschuldigten, welche Unterthanen einer dritten Macht sind, soll nur in dem Fall Statt haben, wo diese Macht dawider keine Einwendung macht; erfolgt eine solche Einwendung, so soll die reclamirende Macht sich an diejenige wenden müssen, deren Unterthan der Angeschuldigte ist.

R a t i f i c a t i o n .

Die gegenwärtige Convention soll ohne Zeit-Verlust der Genehmigung und Ratification der respectiven Souveraine unterworfen und die Ratificationen derselben binnen drei Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet und sie mit unsern respectiven Pestschaften besiegelt. Geschehen und unterzeichnet Berlin, den 14ten Mai 1811.

(L.S.) J. E. Küster.

(L.S.) G. Fr. v. Martens.

(L.S.) Fr. v. Köpken.

(L.S.) L. v. Trott.

(L.S.) Ch. Fr. Hundt.

(L.S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden. Berlin, den 29. Mai 1811.

(Unterz.) J. E. Küster.

(Unterz.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Sr. Königl. Majestät von Preußen sub dato des 31. Mai 1811., und von Sr. Königl. Majestät von Westphalen sub dato des 19. Mai 1811 ratificirt worden.